Verordnung Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

(vom 1. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

Α.	Einleitung	•	3
B.	Grundsatz		3
C.	Inhalt		3
D.	Ziele		3
E.	Begriffe		3
F.	Unterstützung durch die Gemeinde Egg		4
G.	Subjektsubventionierung		4
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5	Anspruchsberechtigung Massgebender Betrag Festsetzung, Höhe und Umfang der Subjektsubventionierung Pflichten der Anspruchsberechtigten Pflichtverletzung		4 4 5 5 5
н.	Weitere Bestimmungen		5
I.	Schlussbestimmungen		6
Art. 6 Art. 7 Art. 8	Ausführungsbestimmungen Zuständigkeit Inkrafttreten		6 6 6

A. Einleitung

Gemäss §18 des Kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Gemeinde Egg ist interessiert an einem ortsgerechten Angebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern Rechnung trägt, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

B. Grundsatz

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

C. Inhalt

Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Egg im Frühbereich.

Diese Verordnung regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Egg an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

D. Ziele

Die Gemeinde Egg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis Eintritt in die Schule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Egg verfolgt folgende Ziele:

- Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

E. Begriffe

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Frühbereich von Kindern ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Die Subjektsubventionierung ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Egg, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt in der Rechnungstellung der Kindertagesstätte an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht wird.

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

F. Unterstützung durch die Gemeinde Egg

Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten;
- Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Kapitel D aufgeführten Ziele beitragen.

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektsubventionierung.

G. Subjektsubventionierung

Art. 1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Egg. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Egg haben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

Art. 2 Massgebender Betrag

Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht der massgebende Betrag dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens bis Fr. 100'000 und 15 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens ab Fr. 100'001.

Der massgebende Betrag wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht der massgebende Betrag dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens bis Fr. 100'000 und 15 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens ab Fr. 100'001.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Betrages beider Personen zur Anwendung.

Der massgebende Betrag wird jährlich neu berechnet, oder bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche den massgebenden Betrag um mehr als Fr. 10'000 pro Jahr verändern. Berechnungsgrundlage hierfür ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Art. 3 Festsetzung, Höhe und Umfang der Subjektsubventionierung

Die maximale Höhe der Subjektsubventionierung der Vollkosten wird durch den Gemeinderat alle zwei Jahre festgelegt. Die entsprechende Abstufung richtet sich nach dem massgebenden Betrag der Steuerunterlagen der Erziehungsberechtigten.

Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Kapitel E Abs. 6 kann die Gemeinde einen höheren Beitrag bis zum Abschluss der Betreuung gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle bestätigt werden.

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften berücksichtigt.

Art. 4 Pflichten der Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- der Gemeinde eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;
- der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

Art. 5 Pflichtverletzung

Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss Art. 4 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werden die Subventionen gekürzt, sistiert oder verweigert.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde in Bestand und Höhe zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Behörde die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

H. Weitere Bestimmungen

Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss Kapitel F mit Sitz in Egg für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

I. Schlussbestimmungen

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieser Verordnung in eigener Kompetenz ein Reglement für die Subventionsbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 7 Zuständigkeit

Die zuständige Behörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Subjektsubventionierung bzw. des Tarifs im Einzelfall.

Die zuständige Behörde kann die Bearbeitung von Beitragsgesuchen einem Bereich der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin